

NÖ Landessanitätsratsgesetz

Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Landessanitätsratsgesetzes

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wird seitens des NÖ GVV keine Stellungnahme abgegeben.

NÖ Gemeindebund

Der NÖ Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt bekannt, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte

Die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte gibt gemäß § 13 Abs. 2 Z. 1 NÖ Gleichbehandlungsgesetz (StF: LGBl. 2060-0 idgF) aus dem Blickwinkel der Gleichbehandlung und Frauenförderung folgende Stellungnahme ab:

Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, ob bzw. welche Auswirkungen diese Regelung auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe (geschlechtersensible Folgenabschätzung) hat. Die Europäische Union hat Gender Mainstreaming als Querschnittsmaterie definiert, zu der sich alle Mitgliedsstaaten 1997 im Vertrag von Amsterdam verpflichtet haben. Nach einer Resolution des NÖ Landtages vom 3. Oktober 2002 beschloss die NÖ Landesregierung am 9. März 2004, Gender Mainstreaming in der Landesverwaltung umzusetzen. Die Landesregierung bekannte sich dazu, Gender Mainstreaming als verbindliches Leitprinzip der Politik und der Verwaltung in Niederösterreich umzusetzen.

Daraus ergibt sich, dass bei jeder gesetzlichen Regelung zu überprüfen ist, ob bzw. welche Auswirkungen diese Regelung auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe (geschlechtersensible Folgenabschätzung) hat. In den Erläuterungen ist das Ergebnis dieser Überprüfung darzustellen.

Es wird daher angeregt, bei künftigen legislativen Vorhaben eine solche Überprüfung im Sinne der Umsetzung von Gender Mainstreaming zu dokumentieren.

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

Zur gegenständlichen Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ BKA-601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 20. Februar 2024 abzugeben.

Innerhalb offener Frist ist keine Stellungnahme eingelangt.

2. Besonderer Teil

Zu Ziffer 1:

NÖ Landesgesundheitsagentur

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Landessanitätsrat zukünftig auch Angelegenheiten iZm Forschungsprojekten in NÖ Fondskrankenanstalten, die nicht durch Drittmittel finanziert werden, behandeln soll. In den Erläuterungen wird ergänzend ausgeführt, dass „eine fachliche Beurteilung der Sinnhaftigkeit dieser Forschungsprojekte tunlich [ist]“, wobei „diese durch den Landessanitätsrat als beratende Einrichtung erfolgen können [soll]“.

Aus den Gesetzesbestimmungen ist nicht ersichtlich, ob sich dadurch eine Pflicht der NÖ Fondskrankenanstalten ergibt, Forschungsprojekte ohne Drittmittelfinanzierung an den Landessanitätsrat zu melden. Sollte dies der Fall sein, würde es einer Gesetzesanpassung im NÖ KAG bedürfen, um eine entsprechende Rechtsgrundlage für eine solche Informationspflicht der NÖ Fondskrankenanstalten zu verankern (vgl. etwa § 38 Abs 1 und 5 NÖ KAG – Übermittlung von Informationen an Landessanitätsrat iZm Besetzung von ärztlichen Leitungspositionen).

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass rund 100 akademische Forschungsprojekte pro Jahr, davon rund 40 ohne Drittmittel-Finanzierung in den NÖ Fondskrankenanstalten abgewickelt werden, sodass eine allfällige Meldung all dieser Forschungsprojekte durch die NÖ Fondskrankenanstalten bzw. eine Beurteilung der Sinnhaftigkeit all dieser durch den Landessanitätsrat zu einem massiven Mehraufwand in den forschenden NÖ Fondskrankenanstalten sowie voraussichtlich zu einer Zeitverzögerung bei den Forschungsprojekten führen würde.

Es wird ersucht, die geplante Gesetzesänderung unter Berücksichtigung dieses Aspekts nochmals zu hinterfragen, da diese die Forschungstätigkeiten in NÖ Fondskrankenanstalten massiv erschweren würde.

Sollte die Gesetzesänderung dennoch erfolgen, wird um Klarstellung im Gesetzestext ersucht, ob alle Forschungsprojekte ohne Drittmittelfinanzierung durch die NÖ Fondskrankenanstalten an den NÖ Landessanitätsrat zu melden sind und in welchem Umfang die Meldung ggf. zu erfolgen hat.

Zudem wird um Klarstellung (z.B. in den Erläuterungen) ersucht, ob auch Forschungsprojekte, die nur teilweise durch Drittmittel finanziert werden, zu melden sind, in welcher Granularität die Beurteilung von derartigen Forschungsprojekten durch den Landessanitätsrat erfolgt, welche Bedeutung diese Beurteilungen für die einzelnen Forschungsprojekte haben sowie, in welchem Verhältnis die Beurteilung einzelner Forschungsprojekte des Landessanitätsrates zur Beurteilung durch die NÖ Ethikkommission steht.

Es erfolgte unter Einbeziehung dieser Anregung eine andere Formulierung des Bezug genommenen Zuständigkeitstatbestandes.

Zu Ziffer 5:

Abteilung Gesundheitswesen

Die Mitglieder sowie die sachkundigen Personen des Landessanitätsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für schriftliche Gutachten und Referate gebührt ein angemessenes Entgelt sowie ein Ersatz für den Reiseaufwand.

Es wird ersucht diese Bestimmung in eine Kann-Bestimmung abzuändern. Grundsätzlich sollen die Aufwendungen für schriftliche Gutachten und Referate sowie der erforderliche Reiseaufwand mit einer Pauschale abgegolten werden. Nur für besondere Reiseaufwendungen (zum Beispiel Anreise über 200 km), soll in der Geschäftsordnung des Landessanitätsrates ein darüberhinausgehender Ersatz festgelegt werden.

Dieser Anregung wurde sinngemäß entsprochen.

3.Erläuterungen

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Unter Pkt. 8 Konsultationsmechanismus wird angeführt, dass der vorliegende Entwurf nicht der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814, unterliegt. Die Erläuterungen enthalten keine nähere Begründung für die vertretene Rechtsansicht bzw. zu den Ausnahmen vom Geltungsbereich der Vereinbarung (vgl. Art. 6 leg. cit.).Es sollte daher zur Frage der Anwendbarkeit der zitierten Vereinbarung auf den vorliegenden Entwurf eine Überprüfung und Abstimmung mit der Abteilung Finanzen erfolgen

Dieser Anregung wurde entsprochen und der Entwurf einem Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus unterzogen.

NÖ Landesgesundheitsagentur

In den Erläuterungen zu dieser geplanten Gesetzesänderung wird wie folgt ausgeführt:

„Die Erweiterung der ausdrücklichen Aufzählung der Zuständigkeiten des Landessanitätsrates folgt der jüngsten Entwicklung in anderen Rechtsgebieten. So erfolgte mit einer der letzten Änderungen des NÖ Krankenanstaltengesetzes im § 35c Abs 3 des vorzitierten Gesetzes eine Neuregelung der Verwendung von Drittmittel in Krankenanstalten. Drittmittel dürfen demnach von Rechtsträgern von Krankenanstalten ausschließlich für Zwecke verwendet werden, die ganz oder teilweise der nichtwirtschaftlichen Forschung und Lehre dienen. Gleichzeitig erfolgte damit eine Regelung der nichtwirtschaftlichen Forschungstätigkeit, insbesondere in den NÖ Fondskrankenanstalten.“

Die letzte Änderung von § 35c Abs 3 NÖ KAG erfolgte mit LGBl. Nr. 45/2022. Mit dieser Novelle wurde folgende Bestimmung in § 35c Abs 3 NÖ KAG aufgenommen: „Drittmittel dürfen von Krankenanstalten ausschließlich für Zwecke verwendet werden, die den Aufgaben der Krankenanstalten dienen. Bei Krankenanstalten, die ganz oder teilweise der Forschung und Lehre dienen, dürfen Drittmittel zusätzlich für Zwecke der Lehre und Forschung verwendet werden.“

Eine Eingrenzung der Verwendung von Drittmitteln auf nichtwirtschaftliche Forschung ist demnach im NÖ KAG aktuell nicht vorgesehen, zumal auch keine geplante Gesetzesänderung des § 35 Abs 3 NÖ KAG bisher bekannt ist. Es wird daher um entsprechende Streichung bzw. Abänderung dieser Ausführungen in den Erläuterungen zum NÖ LSR-G ersucht, da diese auf eine gesetzliche Bestimmung verweisen, die (derzeit) nicht existiert.

Sollte eine Gesetzesänderung in § 35c Abs 3 NÖ KAG geplant sein, wonach Drittmittel nur noch für Zwecke verwendet werden dürfen, die der nichtwirtschaftlichen Forschung dienen, wird bereits darauf hingewiesen, dass diese, soweit aus den Erläuterungen zum NÖ LSR-G ersichtlich, einen massiven Einschnitt in die Forschungstätigkeit der NÖ Fondskrankenanstalten bedeuten würde, da die Auftragsforschung, bei der Drittmittel der Auftraggeber (insbesondere aus der Industrie) oftmals für Zwecke der wirtschaftlichen Forschung verwendet werden, faktisch unzulässig wären.

Derartige Forschungsprojekte machen jedoch den größten Anteil der

Forschungsprojekte aus (derzeit 180 laufende Forschungsprojekte in allen Kliniken der NÖ LGA) und sind für den medizinischen Fortschritt sowie die bestmögliche Patientenversorgung (z.B. durch onkologische Studien) unabdingbar. Die Nicht-Durchführung von Auftragsstudien würde somit zu einem Verlust des Mehrwerts für die Patient:innen, die diese durch die Teilnahme an Auftragsforschung haben, führen, da diese im Rahmen von klinischen Auftragsforschungsprojekte neue (oftmals auch noch nicht zugelassene) Medikamente oder Behandlungsmethoden erhalten, die ihnen aufgrund des Versuchsstadiums bzw. wenigen Erfahrungswerten und oftmals auch hohen Kosten verwehrt bleiben würden, jedoch die Chancen auf Heilung für die teilnehmenden oder zukünftige Patient:innen erhöhen können.

Zudem wäre diese Bestimmung insofern widersprüchlich, als § 19e Abs 10 NÖ KAG dem Rechtsträger der Krankenanstalt vorschreibt, dass dieser klinische Prüfungen nur zulassen darf, wenn er mit dem Auftraggeber vereinbart hat, dass ihm sämtliche durch die Prüfung verursachten Aufwendungen ersetzt werden.

Es wird daher ersucht, diese Ausführungen zu berücksichtigen und die NÖ LGA rechtzeitig einzubinden, sofern eine Änderung von § 35c Abs 3 NÖ KAG geplant ist.

Des Weiteren führen die Erläuterungen zum NÖ LSR-G aus, dass „die Kostentragung für nichtwirtschaftliche Forschungstätigkeiten in NÖ Fonds-krankenanstalten, die definitionsgemäß nicht durch Drittmittel finanziert werden, letztlich durch das Land NÖ [erfolgt].“

Die Kostentragung für nichtwirtschaftliche Forschungstätigkeiten in NÖ Fondskrankenanstalten erfolgt zu einem großen Teil auch aus Drittmitteln von öffentlichen Förderagenturen (z.B. FWF, FFG), aus Drittmittel-Überschüssen der wirtschaftlichen Auftragsforschung, die in „Forschungstöpfen“ der Kliniken für Zwecke der nichtwirtschaftlichen Forschung gesammelt werden, aus Fördermitteln von Universitäten (z.B.: Karl Landsteiner Privatuniversität – Forschungsimpulse: Seed Funding, Research Time Out), sowie aus Drittmitteln (Zuschüsse) der Industrie (sogenannte „Grants“).

Nichtwirtschaftliche Forschung wird daher einerseits durchaus aus Drittmitteln

finanziert und andererseits erfolgt die Finanzierung dieser Forschung nicht ausschließlich durch das Land NÖ. Es wird ersucht, die geplanten Erläuterung unter Berücksichtigung dieses Aspekts nochmals zu hinterfragen.

Diesen Anrgeungen wurde weitgehend entsprochen und es ist eine umfassende Anpassung der Erläuterungen erfolgt.